

Die Satzung der

Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Die Vereinigung wurde im Jahr 1917 gegründet. Am 18. November 1952 wurde sie als eingetragener Verein (Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg 66 VR 1681 Nz) mit einer neuen Satzung konstituiert. Diese Satzung hat nach den auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2026 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“ (DVJJ). Die Abkürzung DVJJ ist kein Namensbestandteil. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, vgl. § 52 AO. Der Verein hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Der Verein will ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik sein.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Umfassende kriminalpolitische Information der Mitglieder über die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen, Erkenntnisse, Erfahrungsberichte, Diskussionen und Untersuchungen.
 2. Erarbeitung und Vertretung fachlicher und fachpolitischer Positionen und Stellungnahmen.
 3. Förderung des interdisziplinären Erfahrungsaustausches und der Fortbildung der in der Jugendkriminalrechtspflege tätigen Berufsgruppen auf regionaler und überregionaler Ebene durch Arbeitskreise, Fachtagungen und Fortbildungsangebote.
 4. Beratung von Mitgliedern bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten und bei der Lösung praktischer Probleme.
 5. Förderung der Zusammenarbeit der Fachkräfte, Institutionen und Organisationen der Jugendkriminalrechtspflege und der Jugendhilfe auf Bundes-, Landes- und auf regionaler Ebene.
 6. Mitwirkung in anderen Fachorganisationen und Verbänden.
 7. Zusammenwirken mit Organisationen und Institutionen der Wissenschaft und Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

8. Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.
 9. Vorbereitung des Deutschen Jugendgerichtstages im Abstand von in der Regel drei Jahren. Ein Abweichen von dieser Regel bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen Formen von Extremismus, Rassismus und sonstiger menschenverachtender Ideologien entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Geschäftsführende Ausschuss angerufen werden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Erinnerung den für das Vorjahr fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder sich einer das Ansehen oder die Zwecke des Vereins grob schädigenden Handlung schuldig gemacht hat. Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben das Recht, auf schriftlichen Antrag den Beschluss des Vorstands durch den Geschäftsführenden Ausschuss überprüfen zu lassen. Die Anrufung des Geschäftsführenden Ausschusses hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführende Ausschuss (GA).

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, soweit sie nicht dem Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 12 zugewiesen sind,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses oder seiner Mitglieder,
3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
4. Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen,
5. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Beauftragung des Geschäftsführenden Ausschusses mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die nach Nr. 1 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
8. Beschlussfassung der Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses.

§ 7 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal alle drei Jahre während des Jugendgerichtstages statt. Sie kann entweder als Präsenzversammlung oder in rein virtueller Form ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel („virtuelle Mitgliederversammlung“) stattfinden. Bei der Einberufung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können („hybride Mitgliederversammlung“). Bei der Einberufung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist berechtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung bei hybriden oder virtuellen Versammlungen zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die in Präsenz am Versammlungsort teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins es verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern schriftlich durch Veröffentlichung in der Zeitschrift ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe), postalisch oder per E-Mail bekannt zu geben. Im Fall der postalischen Einberufung wird die Einladung an die bei dem Verein zuletzt hinterlegte postalische Anschrift, im Fall der Einladung per E-Mail an die bei dem Verein zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle Anschrift sowie E-Mail-Adresse hinterlegt sind. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag bzw. mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe der Zeitschrift ZJJ.
- (3) Mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Vorstand in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen eine Beschlussfassung der Mitglieder ohne Einberufung einer

Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeiführen (Umlaufverfahren). Die Stimmabgabe erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Sämtliche Mitglieder sind am Umlaufverfahren zu beteiligen. Für diese Form der Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung entsprechend. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Abstimmungsaufforderung folgenden Werktag.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingehen. Die Anträge sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Initiativanträge, die von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich oder digital unterstützt werden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Nachweis der Unterstützung ist durch das antragstellende Mitglied wie folgt zu führen:

1. durch Vorlage von persönlich von den Mitgliedern unterzeichneten Unterstützungserklärungen oder
2. durch Vorlage von E-Mails, in denen die Mitglieder eine Unterstützungserklärung abgeben und aus der sich die Identität der unterstützenden Mitglieder eindeutig ergibt.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Einreichung der Unterstützungsnachweise obliegt dem antragstellenden Mitglied.

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und können nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind:
1. Satzungsänderungen,
 2. Auflösung des Vereins,
 3. vorzeitige Abberufung des Vorstands oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines ihrer Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins kann nur ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht bedarf der Textform (§ 126b BGB). Der Bevollmächtigte muss sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage der Vollmacht legitimieren.

§ 9 Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden und vier Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die Bereiche Justiz, Soziale Arbeit und Wissenschaft vertreten sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende allein oder bei seiner bzw. ihrer Verhinderung jede/r seiner bzw. ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen berechtigt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen und Beschlussfassungen des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Seine Aufgabe ist insbesondere die Planung des Haushalts, die Planung und Vorbereitung der überregionalen Aktivitäten der DVJJ sowie die Durchführung der dazu ergangenen GA-Beschlüsse. Der Vorstand schlägt für die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung die Tagesordnung vor.
- (3) Der Vorstand hat den Mitgliedern des GA regelmäßig, in der Regel im halbjährlichen Rhythmus, über seine laufende Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Bildung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorstand, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Regional- und Landesgruppen, den Spartenvertretern oder Spartenvertreterinnen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Spartenvertreter oder Spartenvertreterinnen sollen nach Möglichkeit folgende Berufsgruppen und Fachgebiete repräsentieren:
 1. Jugendgericht
 2. Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe (JuHiS / JGH)
 3. Jugendstaatsanwaltschaft
 4. Jugendstrafvollzug
 5. Rechtsanwaltschaft
 6. Polizei
 7. Sonstige Jugendhilfe (in öffentlicher Trägerschaft)
 8. Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen (ASA), freie Träger
 9. Bewährungshilfe
 10. Rechtswissenschaft / Kriminologie
 11. Jugendpsychiatrie / Psychologie

12. Erziehungs- und Sozialwissenschaften

- (3) Die Spartenvertreter oder Spartenvertreterinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vereins. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat dem Ausschuss die seiner oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden § 7, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 4 sowie § 13 entsprechende Anwendung.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegen folgende Beschlussfassung und Aufgaben:
 - 1. der Beschluss des Haushalts,
 - 2. die Beschlussfassung zu den überregionalen Aktivitäten des Vereins,
 - 3. die Einsetzung und Genehmigung von Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen,
 - 4. die Zustimmung zur Bildung von Landes- und Regionalgruppen,
 - 5. den Ort der Geschäftsstelle sowie Ort und Zeit der Mitgliederversammlung der DVJJ zu bestimmen,
 - 6. die Vorbereitung des Deutschen Jugendgerichtstages,
 - 7. Berufungsentscheidungen über Entscheidungen des Vorstands zu Beitritt oder Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Abs. 2 und 5,
 - 8. den Vorstand im Fall des § 9 Abs. 3 bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen,
 - 9. grundsätzliche Aufgaben der laufenden Verwaltung zwischen den Mitgliederversammlungen bei den Jugendgerichtstagen.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses in dringenden Fällen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses diesem Verfahren widerspricht. Die Regelungen des § 7 Abs. 3 S. 2 bis 3 und S. 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses können auch in rein virtueller Form ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel stattfinden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können.

§ 13 Protokoll

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das die behandelten Tagesordnungspunkte, die Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthält. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von einem weiteren Teilnehmer oder einer Teilnehmerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Bundesarbeitsgemeinschaften und Kommissionen

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss kann zu einzelnen thematischen Schwerpunkten Kommissionen einsetzen. Diese sollten interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann Bundesarbeitsgemeinschaften einzelner Fachsparten bilden.

§ 15 Haushaltsplan / Jahresrechnung

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossen.
- (3) Die Jahresrechnung hat eine Vermögensübersicht mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen für den Zeitraum zwischen den Jugendgerichtstagen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der Finanzen. Die Prüfung soll in der Regel bis spätestens 30. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sein.

§ 17 Regionale Gruppen

- (1) Der Verein unterstützt den Zusammenschluss von Mitgliedern in Landes- und Regionalgruppen, um so die Ziele des Vereins auch auf diesen Ebenen zu fördern.
- (2) Der Zusammenschluss einzelner Mitglieder zu Regional- und Landesgruppen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses. Die regionalen Gruppen sollen sich als eingetragene, rechtsfähige Vereine organisieren. Satzung und Tätigkeit der regionalen Gruppen muss den Grundsätzen dieser Satzung und den Beschlüssen des Vereins entsprechen. Satzungsänderungen der Regional- und Landesgruppen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (3) Grundsätzlich bestimmt der Wohnort des Mitglieds die Zugehörigkeit zu einer Regional- bzw. Landesgruppe. Auf Antrag beim Bundesverband kann die Zugehörigkeit gewechselt werden. Die Mitgliedschaft ist nur in einer Regional- bzw. Landesgruppe möglich.
- (4) Die Regional- und Landesgruppen entsenden je einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Geschäftsführenden Ausschuss.
- (5) Die Regionalgruppen sind verpflichtet, ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an den DVJJ zu überweisen. Die Drittelabgabepflicht entfällt, wenn die Jahresbußgeldeinnahmen einer Regional- oder Landesgruppe den Betrag von 1.500 € unterschreiten. Sie besteht nur für den 1.500 € überschreitenden Betrag. Die Drittelabgabepflicht bleibt jedoch unbeschränkt erhalten, wenn die Regional- oder Landesgruppe am Jahresende über ein Guthaben von mehr als 5.000 € verfügt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.